

Information

zur Kommanditbeteiligungen der Wallenhorster Energiegenossenschaft e. G. an der Betreibergesellschaft Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG, die 4 Windenergieanlagen betreibt

Liebe Mitglieder der Wallenhorster EnergieGenossenschaft eG,

auf Vorschlag des Vorstands der Wallenhorster Energiegenossenschaft e. G. (nachfolgend WEG) und Zustimmung durch den Aufsichtsrat hat die Generalversammlung am 18.05.2017 beschlossen sich an der Betreibergesellschaft Windpark Königsfeld GmbH & C. KG (nachfolgend Gesellschaft genannt) mit einem Kommanditanteil von 100.000€ zu beteiligen. Das für den Erwerb des Kommanditanteils erforderliche Eigenkapital soll durch Einwerbung weiterer Geschäftsanteile erfolgen.

Mit der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen beteiligen sich die Anleger am Geschäftskapital unserer Genossenschaft und nicht unmittelbar am Windpark Königsfeld. Anleger tragen daher die Chancen und Risiken, die sich aus dem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbetrieb der WEG ergeben, gleichermaßen mit.

Die nachfolgende Information befasst sich ausschließlich mit der Wirtschaftlichkeit des Windparks Königsfeld und entstammt der „Informationsschrift der Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG.“

Diese ist nicht identisch mit der Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung als Genosse an der WEG. Maßgeblich für Ausschüttungen an Mitglieder der WEG ist das jeweilige Jahresgesamtergebnis der WEG und nicht das jeweilige Ergebnis des Windparks Königsfeld.

Bei dieser Infoschrift handelt es sich um eine Information für Mitglieder und Nichtmitglieder der WEG eG, die erwägen (weitere) Genossenschaftsanteile zur Finanzierung der Investition der WEG in den Windpark Königsfeld zu erwerben und nicht um einen Verkaufsprospekt gem. Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Investition im Überblick

Emittentin / Betreiberin: Emissionsvolumen:	Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG bis zu 1.000.000 Euro über die Ausgabe von maximal 20 Kommanditanteilen (KG-Anteile)
Mindestzeichnung:	30.000 Euro, höhere Beträge müssen durch 10.000 teilbar sein.
Maximalzeichnung: Zeichnungsfrist:	100.000 Euro pro Anleger endet mit Vollplatzierung, spätestens jedoch am 30.12.2017
Interner Zinsfuß:	5,5% vor persönlichen Steuern der Anteilseigner (Prognose)
Durchschnittliche Rendite über 20 Jahre:	5,8% vor persönlichen Steuern der Anteilseigner (Prognose)
Gewinnausschüttung:	insgesamt ca. 120% über die Prognoselaufzeit
Rückzahlung KG-Anteil: Steuerliche Behandlung:	erfolgt über jährliche Auszahlungen gewerbliche Einkünfte, Mitunternehmereigenschaft
Nachschusspflicht:	nein
Agio (Aufgeld):	fällt nicht an

Die Betreiberin und Ihre Beteiligten

Die Firma Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG ist eine Betreibergesellschaft im NATURSTROM Verbund. Sie wurde am 01.02.2016 von der NATURSTROM AG als Gründungskommanditistin und der NATEN Wind Strom GmbH gegründet. Heute ist die NATURSTROM AG über ihre 100%ige Tochtergesellschaft NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG an der Gesellschaft beteiligt.

Motivation der Gründung sowie Ziel der Gesellschaft war und ist es, durch die Errichtung bzw. den Erwerb und den Betrieb von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung, insbesondere von Windenergieanlagen, die Energiewende in Deutschland und spezifisch in der Region voran zu bringen - dieses Ziel stimmt mit den Zielen der Wallenhorster EnergieGenossenschaft eG (WEG) überein.

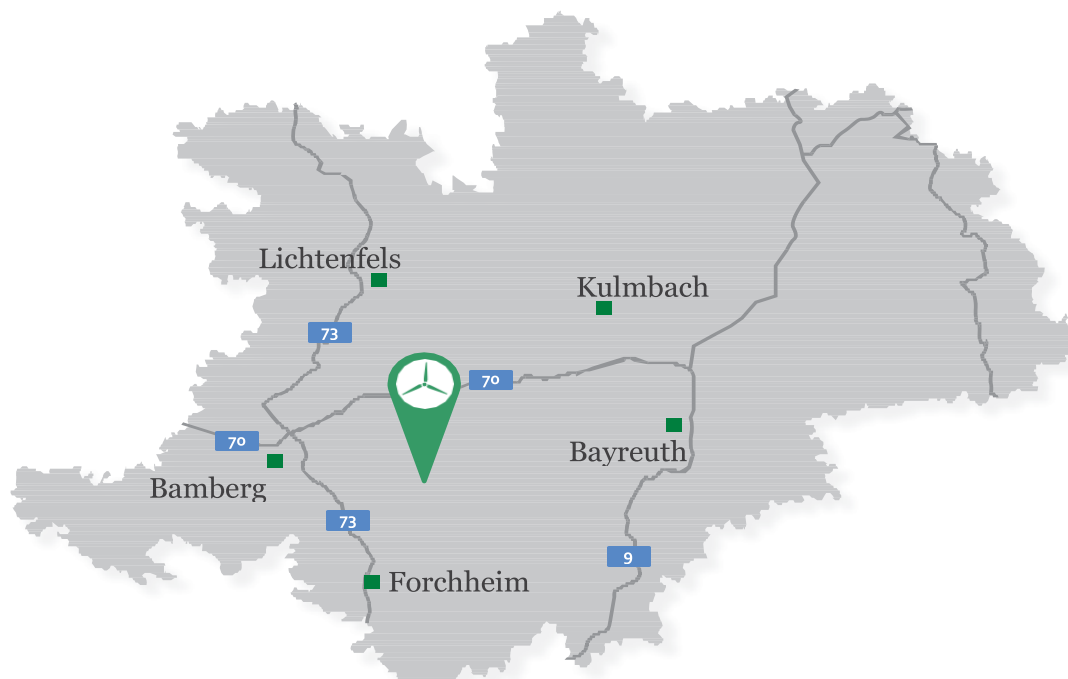
Die Windenergieanlagen

Die Wahl des Anlagentyps fiel auf die Senvion 3.0 M122. Senvion zählt zu den Herstellern von Windenergieanlagen mit einem hohen „Know-How“ im Bereich Onshore-Windturbinen in Deutschland, Österreich und Polen und kann mit mehr als 1.750 errichteten Anlagen auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen.

Die Senvion 3.0 M122 wurde speziell auf den Betrieb an Schwachwindstandorten der IEC-Windklasse III optimiert. Mit ihrem Rotordurchmesser von 122 m und einer Nabenhöhe von 139 m ist sie geeignet, um an Binnenlandstandorten den bestmöglichen Energieertrag zu erzielen.

Der Standort

Die vier Windenergieanlagen befinden sich in Nordbayern im Landkreis Bamberg. Die Stadt Bamberg liegt ca. 15 km westlich von den Anlagen. Eine der vier Anlagen befindet sich auf dem Gebiet des Ortsteils Neudorf der Stadt Scheßlitz, drei Anlagen in der Nähe von Poxdorf, Gemeinde Königsfeld in einer Höhenlage von 516 m bis 540 m ü-NN.



Die Gesellschaft und ihre Kapitalausstattung

Die Gesellschaft besitzt die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Als voll haftende Gesellschafterin (Komplementärin) fungiert die NATEN WindStrom GmbH, welche jedoch keine Einlage geleistet hat und nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft beteiligt ist. Derzeitige alleinige Kommanditistin ist die NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co.

KG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der NATURSTROM AG, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 3,0 Mio. Euro. Für den Kauf und den Betrieb der Windenergieanlagen wurden verschiedene Verträge abgeschlossen, alle zu einem Festpreis. Mit der NaturStromAnlagen GmbH wurde ein Generalübernahmevertrag über die schlüsselfertige Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen vom Typ Senvion M122 3.0 unterzeichnet. Dieser Vertrag sieht auch die Errichtung der Zufahrtsmöglichkeiten (Zuwegung) zu den Windenergieanlagen vor. Die Gesellschaft hat mit der NATURSTROM AG einen Projektrechte- und Projektentwicklungsvertrag abgeschlossen, welcher die Planung für die Errichtung und den Betrieb des Windparks, die Beibringung aller Voraussetzungen zum Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere der entsprechenden Genehmigung nach dem BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und die Verträge mit den Eigentümern der benötigten Flächen beinhaltet. Des Weiteren wurde mit der NaturStromNetze Franken GmbH & Co KG ein Vertrag über die Errichtung eines Mittelspannungsnetzes und die Herstellung des Netzanschlusses abgeschlossen. Dieser beinhaltet den Netzschluss zwischen dem Windpark und dem Umspannwerk Würgau sowie den dauerhaften Betrieb des Netzes (Kabeltrasse).

Nachfolgend wird dargestellt, aus welchen Quellen die Finanzmittel stammen und wie sie für das Projekt eingesetzt werden:

Mittelverwendung:	<u>20.500.000</u>
Festpreis insgesamt laut abgeschlossenen Verträgen:	20.200.000
Bankgebühr, Liquiditätsreserve:	300.000
Mittelherkunft:	<u>20.500.000</u>
Kommanditkapital:	4.000.000
Nachrangdarlehen Bürger:	100.000
Nachrangdarlehen NATURSTROM AG:	100.000
Bankdarlehen (langfristig):	14.300.000
Bankdarlehen (mittelfristig):	2.000.000

Mittelverwendung

Neben den oben beschriebenen Verträgen ist hierzusätzlich der Posten „Bankgebühr und Liquiditätsreserve“ aufgeführt. Für die Prüfung der Projektunterlagen und die Finanzierungsstrukturierung war an die finanzierende Bank, die UmweltBank AG in Nürnberg, eine einmalige Bankgebühr zu entrichten. Zudem wurde eine Liquiditätsreserve einkalkuliert, insbesondere um die Bauzeitinsen während der Bauphase begleichen zu können.

Die Mittelherkunft sieht ein Kommanditkapital in Höhe von 4,0 Mio. Euro vor. 3,0 Mio. Euro wurden bereits von der NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG gezeichnet und einbezahlt.

Die Gesellschaft öffnet sich nun einem begrenzten Kreis von bis zu 20 Investoren, die sich als Kommanditisten mit Kapitaleinlagen ab 30.000 Euro und in Summe mit maximal bis zu 1,0 Mio. Euro an der Gesellschaft beteiligen können.

Diese noch ausstehenden 1,0 Mio. Euro werden aktuell von der NATURSTROM AG vorfinanziert und sollen mit den Einzahlungen der neuen Kommanditisten abgelöst werden. Zudem hat die NATURSTROM AG ein weiteres Nachrangdarlehen über 0,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, welches laut Planung in 2017 zurückbezahlt werden soll. Ein weiteres Nachrangdarlehen über 0,1 Mio. Euro ist für Bürger vor Ort vorgesehen. Dieses Nachrangdarlehen soll mit einer gesonderten Informationsschrift eingeworben werden. Mit der UmweltBank AG wurden zwei Darlehensverträge abgeschlossen. Bei dem langfristigen Darlehen über 14,30 Mio. Euro handelt es sich um ein KfW-Darlehen. Die Tilgung erfolgt über vierteljährliche Raten, erstmals zum 30.09.2019, die letzte Rate zum 30.06.2032. Der Zinssatz wurde über die komplette Laufzeit festgeschrieben und beträgt 1,80%. Das zweite Darlehen über 2,0 Mio. Euro wurde aus Eigenmitteln der UmweltBank

vergeben und hat eine Laufzeit bis 30.09.2019. Es ist ebenfalls in vierteljährlichen Raten zu tilgen, erstmalig zum 30.06.2017. Bei diesem Darlehen sind auch Sondertilgungen möglich, der vereinbarte Zinssatz beträgt 1,25%.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung

Erlöse

Um eine Prognose zu den zu generierenden den Stromerlösen abgeben zu können, wurden zwei unabhängige Ertragsgutachten in Auftrag gegeben. Der p50-Mittelwert aus diesen beiden Gutachten beläuft sich auf **30.423 MWh/a**. Der p50-Wert ist ein Begriff aus der Überschreitungswahrscheinlichkeit und entspricht dem Erwartungswert. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% wird dieser Wert über- bzw. unterschritten. Von diesem Wert sind dann weitere Sicherheitsabschläge für Kabelverluste, technische Verfügbarkeit, Fledermaus und allgemeine Unsicherheit vorzunehmen. Für die Wirtschaftlichkeitsprognose wurde ein Wert von **24.800 MWh/a** herangezogen, pro Anlage somit 6.200 MWh/a. Der vorgenommene Abschlag beträgt ca. 18,5%.

Seit Frühjahr 2015 wird von einer weiteren Tochtergesellschaft der NATURSTROM AG in unmittelbarer Nähe eine Anlage des gleichen Typs betrieben. Diese hat im ersten vollen Betriebsjahr 2016, welches ein unterdurchschnittliches Windjahr war, den angesetzten Wert leicht überschritten.

Zwei der vier Windenergieanlagen sind bereits im Dezember 2016 ans Netz gegangen, die anderen beiden im Januar 2017.

Die im EEG festgelegte Einspeisevergütung beträgt 8,48 Cent/kWh (Dezember 2016) bzw. 8,38 Cent/kWh (2017). Die EEG-Vergütung gilt für das Jahr der Inbetriebnahme zuzüglich weiteren 20 Jahren, somit für zwei Anlagen bis Ende 2036 und für zwei Anlagen bis Ende 2037.

An Direktvermarktungskosten wurden 0,1 ct/kWh einkalkuliert. Zinserträge für die Liquiditätsreserve wurden aufgrund des aktuellen Zinsniveaus für die komplette Laufzeit aus Sicherheitsgründen nicht einkalkuliert.

Kosten

Mit den Grundstückeigentümern wurden entsprechende Pachtverträge über mindestens 20 Jahre abgeschlossen, hierfür fallen Pachtzahlungen an.

Mit der **Firma Senvion GmbH, Hamburg**, wurde für alle vier Anlagen ein Vollwartungsvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren vereinbart, der auch eine Verfügbarkeitsgarantie in Höhe von 97% beinhaltet. Sollten die Anlagen durch technische Störungen diese Verfügbarkeit nicht erreichen, ist Senvion zum Ausgleich des Schadens nach einer festgelegten Formel verpflichtet. Für die Windenergieanlagen wurde zudem ein Versicherungspaket abgeschlossen, welches eine Haftpflicht- sowie eine Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung beinhaltet. Da aber nicht alle denkbaren Schäden durch den Vollwartungsvertrag und die Versicherungen abgedeckt sind, so z.B. auftretende Wegeschäden, wurden aus Vorsichtsgründen nochmals 200.000 Euro pro Anlage auf die Laufzeit als Instandhaltungskosten einkalkuliert.

Mit der NaturStromAnlagen GmbH, einer Tochtergesellschaft der NATURSTROM AG, wurde ein technischer Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Weiterhin sind Kosten für die kaufmännische Betriebsführung/Verwaltung (z.B. Liquiditätsmanagement, Allg. Verwaltung, Buchhaltung), die gesetzliche Geschäftsführung der Komplementärin und den Jahresabschluss aufgeführt. Daneben sind auch Kosten für Zähler, Telefon und den Eigenstromverbrauch berücksichtigt.

Die sonstigen Kosten beinhalten beispielsweise die jährlichen Avalprovisionen, die für die notwendigen Bankbürgschaften zu entrichten sind, Grundstückspflege, Vergütung der Netzgesellschaft.

Die Windenergieanlagen werden gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben linear über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben, im ersten und letzten Jahr zeitanteilig. Ebenso wird das anfallende Entgelt für die Bankfinanzierung linear abgeschrieben.

Ferner sind in den Kosten die Zinsen für die Bankdarlehen sowie die Zinsen für die Nachrangdarlehen berücksichtigt.
Für den Rückbau der Anlagen werden entsprechende Rückstellungen gebildet. Dieser Rückbau und die finanzielle Absicherung (Bankbürgschaft) desselben sind verbindlich in der Betriebsgenehmigung geregelt.

Ergebnis

Vom Ergebnis vor Steuer ist durch die Gesellschaft die Gewerbesteuer zu bezahlen, das Ergebnis nach Steuer ist anteilig vom jeweiligen Kommanditisten mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Hier kann ggf. die von der Gesellschaft bezahlte Gewerbesteuer angerechnet werden.

Liquidität

Für die Liquiditätsprognose sind die nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen zu addieren (Abschreibungen, Rückstellung Rückbau) sowie die Investitionskosten, Darlehensauszahlungen sowie -tilgungen und die Veränderung des Eigenkapitals zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass die ausgewiesene Liquidität zum Jahresende auch die Ansparung einer Rückbaurücklage und die Ansparung einer Kapitaldienstdeckungsreserve beinhaltet, über die die Gesellschaft nicht frei verfügen kann.

Eigenkapital

Die anteilige Rückzahlung des Kommanditkapitals erfolgt prognosegemäß ab dem Jahr 2018. Die erste Gewinnausschüttung ist für das Jahr 2033 unterstellt.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Auszahlungen für ein Geschäftsjahr erst im folgenden Jahr erfolgen, und zwar nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung, in welcher über die Höhe der Auszahlungen entschieden wird.

Insgesamt fließen prognosegemäß ca. 220% der geleisteten Einlage an die Kommanditisten zurück, davon sind **120% Gewinnausschüttung**, die anderen 100% dienen der Rückführung der Einlage.

Der prognostizierte interne Zinsfuß beträgt ca. 5,5%, die prognostizierte durchschnittliche Ausschüttungsrendite liegt bei ca. 5,8%, beides jeweils nach Gewerbesteuer aber vor der persönlichen Einkommensteuer der Kommanditisten.

In der Geschäftsplanung wird unterstellt, dass der Betrieb von zwei Windenergieanlagen bis **Ende 2036** und zwei weiteren Anlagen bis **Ende 2037** erfolgt, also für den Zeitraum, in welchem die Einspeisevergütung durch das EEG geregelt ist, und dass die Anlagen am Ende der Prognoselaufzeit zurückgebaut werden.

Angestrebt wird ein längerer Betrieb, es ist aber derzeit nicht absehbar, ob und zu welchen Bedingungen dieses möglich ist, so dass diese Option in der aktuellen Planung unberücksichtigt bleibt.

Informationen zur Kapitalanlage

Gegenstand des Beteiligungsangebotes/ Emissionsvolumen

Gegenstand des Beteiligungsangebotes sind 1,0 Mio. Euro Gesellschaftskapital der Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG in Form von Kommanditanteilen. Ausgegeben werden maximal 20 Anteile. Die Mindestbeteiligung beträgt 30.000 Euro, die Höchstbeteiligung pro Anleger 100.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 10.000 glatt teilbar sein. Insofern macht sich die Gesellschaft die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) VermAnlG zu Eigen.

Sollte bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist oder nach Ausgabe von maximal 20 Anteilen das zur Zeichnung angebotene Kommanditkapital nicht vollständig platziert werden, so übernimmt die NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co.KG als Kommanditistin das ausstehende Kommanditkapital in Höhe der Differenz zwischen dem mit dieser Vermögensanlage angebotenen und dem hiervon gezeichneten Kommanditkapital.

Angaben über die angebotenen Kommanditanteile

Die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten (nachfolgend auch Anleger genannt) ergeben sich aus den gesellschaftsvertraglich geregelten Rechten und Pflichten und den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder an der Gesellschaft beteiligte Anleger hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte.

Die Kommanditisten üben ihren Willen über das oberste Organ der Gesellschaft, die Gesellschafterversammlung, aus.

Diese entscheidet insbesondere über die in § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer tatsächlich stattfindenden Versammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Jeder Kommanditist hat dabei ein Teilnahme-, ein Stimm-, ein Rede- und ein Informationsrecht und erhält für jedes Geschäftsjahr eine Abschrift des Jahresabschlusses. Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach dem Betrag der jeweils übernommenen Einlage. Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gewähren je volle 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Darüber hinaus stehen den Kommanditisten die gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zu.

Gesellschafter haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich an Kapitalerhöhungen zu beteiligen. Ein entsprechendes Ersuchen ist vorrangig vor der Aufnahme neuer Gesellschafter. Sie sind grundsätzlich vom Wettbewerbsverbot befreit, nicht jedoch, sobald sie seitens der Gesellschaft über die Verfolgung eines konkreten Projektes informiert worden sind. Im Allgemeinen wird die Befreiung vom Wettbewerbsverbot gegenstandslos, wenn ein Gesellschafter durch sein Verhalten der Gesellschaft explizit Schaden zufügen würde.

In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Anleger zunächst verpflichtet, die von Ihnen gezeichnete Einlage zu leisten. Diese ist laut Gesellschaftsvertrag nach Zugang der Annahme der Beitrittserklärung vollständig, unwiderruflich und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf einem Konto der Gesellschaft bereitzustellen. Als Kommanditist sind die Anleger am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft steht ihnen ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu. Am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß der Regelung in § 11 des Gesellschaftsvertrages.

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich beschränkt auf die im Handelsregister einzutragende Haftsumme. Sofern durch Gesellschafterbeschluss Rückzahlungen auf eingezahltes Kommanditkapital erfolgen, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen, kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB jedoch wiederaufleben.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann durch einen Kommanditisten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, **frühestens aber zum 31.12.2037**, gekündigt werden. Die Kündigung eines Gesellschafters hat sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Folge, nicht aber die Auflösung der Gesellschaft.

Die dargestellten wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG.

Abweichende Rechte und Pflichten der Komplementärin

Die Komplementärin **NATEN WindStrom GmbH** hat keine Einlage geleistet. Sie hält somit keinen Kapitalanteil und ist nicht am Vermögen oder Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Sie haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementärin übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Für die Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Vertretungsfunktion und der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin die in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages geregelte Vergütung sowie Ersatz für alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft entstehen, soweit diese nicht deutlich unangemessen sind. Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung übernimmt sie die Leitung und fertigt über den Verlauf eine Niederschrift an. Im Rahmen der Abstimmung stehen ihr so viele Stimmrechte zu, als dies 1/7 aller Stimmrechte der

Kommanditisten entspricht. Darüber hinaus hat sie besondere Zustimmungsrechte betreffend die Übertragung von Gesellschaftsanteilen gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Rechtsgrundlage für die Begebung, Kapitalverteilung

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG hat zur Finanzierung der Investition in die Windenergieanlagen mit Beschluss vom 24.02.2017 die Ausgabe weiterer Kommanditanteile beschlossen, um in Summe über ein Kommanditkapital von 4.000.000,00 Euro zu verfügen. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Informationsschrift sind davon 3,0 Mio. Euro von der NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG gezeichnet und eingezahlt.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Beteiligung

Der Kommanditanteil eines jeden Gesellschafters kann unabhängig von der Höhe seines Kommanditanteils durch Abtretung jeweils mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres übertragen werden, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters eintritt. Teilübertragungen sind nur zulässig, soweit die entstehenden festen Kapitalkonten mindestens 30.000,- Euro betragen und durch 10.000 ohne Rest teilbar sind. Jede Verfügung über Kommanditanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die nicht willkürlich versagt werden darf.

Die freie Handelbarkeit ist somit aufgrund des Zustimmungserfordernisses durch die Komplementärin, die zeitliche Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit zum Ende eines Halbjahres und das Nichtvorhandensein eines organisierten bzw. offiziellen Marktes eingeschränkt.

Bedingungen und Konditionen

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der jeweiligen individuellen Beteiligungshöhe. Ein Agio wird nicht erhoben.

Beteiligungsdauer

Die Laufzeit der Beteiligung ist grundsätzlich unbefristet, eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2037 möglich.

Risiken einer Beteiligung

Allgemeines

Die Beteiligung als Kommanditist an einer Gesellschaft stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit Risiken verbunden ist. Der Anleger muss sich vor einer solchen Beteiligung der möglichen Risiken bewusst sein. Das wirtschaftliche Risiko hängt von zahlreichen, variablen Faktoren ab, daher sind aus der Beteiligung keine festen Erträge zu erwarten.

Bei einer Laufzeit von über 20 Jahren ist nicht vorherzusehen, welche Ereignisse und Entwicklungen auftreten können, die die angeführten Prognosen verändern können. Eine exakte Vorhersage der Entwicklung kann daher nicht erfolgen und insofern auch nicht garantiert werden.

Maximalrisiko für den Anleger

Es besteht, da es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, auch die Möglichkeit eines Totalverlustes des Anlagebetrages. Ein solcher Totalverlust der Einlage des Anlegers kann dann entstehen, wenn es zum Eintreten von einem oder mehreren der in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren in solcher Weise kommt, dass aufgrund fehlender Erlöse oder zu hoher Kosten nicht nur geplante Gewinnausschüttungen reduziert oder unmöglich werden, sondern auch die vollständige Rückzahlung des Eigenkapitals nicht erfolgen kann.

Sollte der Anleger seine Beteiligung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, sondern dafür ein Darlehen aufnehmen (fremdfinanzierte Anlage), so muss er die Verpflichtungen aus dieser Finanzierung unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem Privatvermögen begleichen. Auch ein Wiederaufleben der Haftung des Anlegers oder erhöhte Steuerzahlungen können zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen. Das Maximalrisiko für den Anleger ist daher der Totalverlust seiner Einlage, sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur (Privat-)Insolvenz. Jeder Anlageinteressent sollte daher im Vorfeld einer beabsichtigten Beteiligung und bei der Festlegung der Höhe der Einlage ggf. unter Einschaltung eines fachkundigen Beraters eingehend prüfen, ob diese Anlage unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögenssituation für ihn geeignet ist und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Risiken der Gesellschaftsbeteiligung **Eingeschränkte / Kündigungsmöglichkeit**

Die Kommanditisten haben das Recht, ihre Kommanditeinlage jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, allerdings ist dies erstmalig zum 31.12.2037 möglich.

Vorher ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich, das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt der Kündigung muss ein Auseinandersetzungsguthaben entsprechend § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vorhanden sein. Zusätzlich muss in der Gesellschaft ausreichend Liquidität vorhanden sein, um eine Auszahlung entsprechend § 13 Abs. 5 und Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages vornehmen zu können. Es besteht somit das Risiko, dass eine Auszahlung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die NATEN WindStrom GmbH, während der Laufzeit insolvent wird. Dies hätte zur Folge, dass die KG eine neue Komplementärin einsetzen müsste, was mit Kosten verbunden wäre. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit geringere Ausschüttungen an die Anleger nach sich ziehen.

Gesellschafterrechte

Den Kommanditisten stehen die im Gesellschaftsvertrag formulierten Rechte zu. Da bei Abstimmungen das Mehrheitsprinzip gilt, haben die einzelnen Kommanditisten auch die Entscheidungen mitzutragen, die von ihrer Auffassung abweichen können. Dabei könnten etwaige Mehrheitsgesellschafter oder Zusammenschlüsse von Gesellschaftern die Entscheidungen der Gesellschaft dominieren.

Fremdfinanzierung von Gesellschaftsanteilen

Erfolgt die Finanzierung der Anteile durch ein Darlehen, so ist dieses in der Regel unabhängig von der Beteiligungsentwicklung zu tilgen und zu verzinsen. Dabei verlangt die refinanzierende Bank zumeist auch eine Absicherung über das persönliche Vermögen des Anlegers. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft und der damit einhergehenden Wertlosigkeit der Beteiligung, kann die Bank auf das sonstige Vermögen des Anlegers zurückgreifen. In diesem Fall kann der Verlust des Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz drohen.

Haftung der Gesellschafter

Die Anleger haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in Höhe ihrer Einlage. Wurde die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HGB). Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Eine Haftung kann jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB wiederaufleben, sofern durch Gesellschafterbeschluss Rückzahlungen auf eingelegtes Kommanditkapital erfolgen, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der

Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kapitaleinlage persönlich in Anspruch genommen wird. Der Anleger haftet in Höhe seiner Kommanditeinlage auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zu einem der Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden. Stehen dem Anleger in Fall einer wiederauflebenden Haftung während seiner Beteiligung bzw. im Falle einer Inanspruchnahme nach seinem Ausscheiden oder nach der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft keine Mittel zur Verfügung, die erforderlichen Summen zu bezahlen, kann er eine Privatinsolvenz erleiden.

Fungibilität (Verfügbarkeit)/ Veräußerungsrisiko

Da kein organisierter öffentlicher Zweitmarkt besteht, ist die angebotene Beteiligung nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. ein Anleger, der seinen Anteil verkaufen möchte, kann nicht davon ausgehen, jederzeit kurzfristig einen Käufer dafür zu finden. Zudem ist eine Verfügung über den Anteil nur mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte jeder Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Strategien entspricht.

Management

Die Qualifikation des Managements aller beteiligten Gesellschaften und Personen beeinflusst die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Fehlentscheidungen des Managements können zu einer Reduzierung der geplanten Auszahlungen an die Anleger führen.

Interessenskonflikte

Innerhalb der Windpark Königsfeld GmbH & Co. KG bestehen im Hinblick auf die Emittentin potenzielle Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin betroffen sein.

Relevante Verflechtungstatbestände bei der Emittentin bestehen insbesondere dahingehend, dass **Herr Dr. Thomas E. Banning** nicht nur Geschäftsführer der Komplementärin ist, sondern auch Geschäftsführer der Komplementärin der Kommanditistin NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG. Er ist zugleich Vorstand der NATURSTROM AG, die indirekt am Kommanditkapital der Gesellschaft und gleichzeitig indirekt zu 50% an der Komplementärin beteiligt ist. Darüber hinaus ist die NATURSTROM AG einzige Gesellschafterin der **NaturStromAnlagen GmbH**, mit der der Vertrag zur schlüsselfertigen Lieferung der Anlagen und ein Vertrag über die technische Betriebsführung geschlossen wurden. Herr Dr. Banning ist auch Geschäftsführer der NaturStromAnlagen GmbH, des Weiteren ist er Vorstandsvorsitzender der eco eco AG, die mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragt wurde.

Der weitere Geschäftsführer der Komplementärin, **Herr Christoph Ströer**, ist gleichzeitig Geschäftsführer der NaturStromAnlagen GmbH und der Komplementärin der Kommanditistin NaturStromErzeugung Oberfranken GmbH & Co. KG. Er ist auch Geschäftsführer der Komplementärin der NaturStromNetze Franken GmbH & Co KG, mit der ein Vertrag über die Errichtung eines Mittelspannungsnetzes und die Herstellung des Netzanschlusses abgeschlossen wurde. Sowie Vorstand der Kommanditistin Wallenhorster EnergieGenossenschaft eG.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Informationen über die möglichen Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt zur WEG e.G.

Darstellung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit einem Beitritt zur WEG eG

Die Beteiligung an der Wallenhorster EnergieGenossenschaft ist eine Investition, die mit unternehmerischen Risiken behaftet ist. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Faktoren, die die Gewinnerzielung für die Genossenschaftsmitglieder beeinflussen, können für die Zukunft nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Einzelne negative Faktoren bzw. eine Kombination negativer Faktoren können zur Insolvenz der WEG und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Insbesondere Genossenschaftsmitglieder, die ihren Geschäftsanteil fremdfinanzieren, gehen ein hohes Insolvenzrisiko ein, sollten sie ihren privaten Kapaldienst nicht aus ihren sonstigen Einkünften leisten können.

Konzeptionsrisiko

Die Infoschrift enthält Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Windparks Königsfeld. Es besteht das Risiko, dass diese erwarteten Entwicklungen, Prognosen, Schätzungen und Annahmen fehlerhaft und/oder unvollständig sind, bzw. dass erwartete Entwicklungen nicht wie angenommen eintreten. Eine andere als die prognostizierte Entwicklung kann das wirtschaftliche Ergebnis des Windparks Königsfeld und damit auch das wirtschaftliche Ergebnis der WEG negativ beeinflussen und kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Gesetzgeberische Risiken

Es besteht die Gefahr, dass durch Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das die Vergütungshöhe regelt, die wirtschaftliche Grundlage rückwirkend so verändert wird, dass die Erträge nicht wie prognostiziert erwirtschaftet werden können. Dies würde sich unmittelbar auf das Ergebnis der WEG auswirken und kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Umwelt- und Energie-Beihilfe-Leitlinien der EU (UEBLL) untersagen eine Förderung der Stromerzeugung bei negativen Preisen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Regelung im EEG₂₀₁₄ umgesetzt und im novellierten EEG₂₀₁₇ angepasst. Betroffen sind Anlagen, die ab 01.01.2016 in Betrieb genommen werden und eine Nennleistung ab drei Megawatt (MW) haben. Die EEG-Förderung wird für sie ausgesetzt, wenn der Strompreis in der vortägigen Auktion der europäischen Strombörse in Paris für mindestens sechs ununterbrochene Stunden negativ war. Diese Änderung gilt rückwirkend ab Jahresbeginn 2016, also auch für den Windpark Königsfeld.

Es gibt nur unsichere Prognosen darüber, wie häufig es zu negativen Strompreisen kommen wird. Die vorliegenden Studien sind sich aber einig, dass die Zeiten vorübergehender Stromüberschüsse ab etwa dem Jahr 2025 deutlich zunehmen werden.

Welche Erlöseinbußen sich für den Windpark Königsfeld ergeben könnten, hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Flexibilität im Strommarkt bis dahin entwickeln wird und ob sich die Gesetzeslage zu diesem Punkt nochmals ändert.

Reserven im kalkulierten Cash-Flow für eventuelle Erlöseinbußen müssen in Absprache mit der finanzierenden Bank vorgenommen werden sollten beschriebene Ereignisse eintreten.

Betriebskostenrisiko

Die Kosten für Betrieb, Versicherung und Instandhaltung des Windparks Königsfeld sind zwar weitgehend durch Verträge abgesichert. Dennoch lassen sie sich nicht vollständig über den gesamten Betriebszeitraum absichern. Mehrkosten würden sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der WEG auswirken und können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Technische Risiken

Für die Anlagen des Windparks Königsfeld wird eine Nutzungsdauer von jeweils 15 Jahren angenommen. Diese ist durch einen Vollwartungsvertrag abgesichert. Es besteht aber theoretisch das Risiko, dass die gesamte Anlage oder wichtige Einzelkomponenten diese Lebensdauer nicht erreichen. In diesem Fall würde sich das Betriebsergebnis der WEG in erheblichem Maße verschlechtern und damit auch die Ausschüttungen an die Genossenschaftsmitglieder.

Durch Naturereignisse, Unfälle, Unruhen oder Kriegseinwirkung, aber auch durch Verschleiß, Konstruktionsmängel oder Materialermüdung können die 4 Windenergieanlagen zerstört oder in wesentlichen Teilen beschädigt werden. Soweit hierfür nicht der vorgesehene Vollwartungsvertrag oder eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden kann, könnte dies das Ergebnis der WEG negativ beeinflussen, und kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Netz

Es besteht das Risiko, dass im Netzbetrieb Störungen auftreten, die einen Betrieb der Windenergieanlage für wesentliche Zeiträume unterbrechen. Hierfür haftet der Netzbetreiber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit. Die Ausschüttungen an die Genossenschaftsmitglieder können sich entsprechend verringern.

Wettersrisiken

Den Planungen der vier Windenergieanlagen im Windpark Königsfeld liegen zwei unabhängige Windgutachten zugrunde. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das künftige Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen von den Prognosen abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können das wirtschaftliche Ergebnis der Windpark Königsfeld GmbH & Co KG und somit auch der WEG negativ beeinflussen. In der Ertragsprognose ist ein Sicherheitsabschlag enthalten, aber dieser könnte sich bei Veränderung der klimatischen Bedingungen als unzureichend erweisen. Dauerhafte Mindererträge gegenüber der Prognose hätten verringerte Ausschüttungen an die Genossenschaftsmitglieder zur Folge.

Spezielle Risiken aus der Mitgliedschaft bei der WEG eG

Austrittsrisiko

Die WEG hat eine unbestimmte Laufzeit. Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens 36 Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres kündigen. In diesem Fall ist die WEG zur Auszahlung der Geschäftsanteile (der WEG) an das ausscheidende Mitglied verpflichtet. Dies hat Auswirkungen auf das Ergebnis der WEG und somit auf die Höhe etwaiger Ausschüttungen an Mitglieder der WEG

Haftungsrisiko

Die Haftung des Genossenschaftsmitglieds beschränkt sich auf seinen gezeichneten Geschäftsanteil. Über den gezeichneten und eingezahlten Genossenschaftsanteil hinaus besteht keine Nachschusspflicht.

Abstimmungsrisiko

Die im Rahmen der Generalversammlung der WEG eG gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, d.h. es sind u.U. auch Mehrheitsentscheidungen hinzunehmen, die den Interessen und Anlagezielen einzelner Mitglieder widersprechen.

Steuerliche Risiken

Es werden ausdrücklich keine Prognosen über Steuerbe- oder -entlastungen getroffen, die für das einzelne Mitglied mit einer Beteiligung an der WEG eG einhergehen können.

Die in der jeweiligen Jahresbilanz vorgenommene Ergebnisverteilung kann durch das Finanzamt verändert werden, was zu negativen Auswirkungen für das einzelne Genossenschaftsmitglied führen kann.

Die Höhe der Gewerbesteuer und die Gewerbesteueranrechnung auf das einzelne Genossenschaftsmitglied kann nicht über den Betriebszeitraum der Windenergieanlage prognostiziert werden.

Etwaige Änderungen können zu einer Verschlechterung der Ergebnisse für das einzelne Genossenschaftsmitglied führen.

Sonstige Risiken

Die Beteiligung an der WEG eG ist als langfristige Beteiligung konzipiert. Die Genossenschaftsanteile werden nicht öffentlich gehandelt. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied oder einen Außenstehenden ist nur im Rahmen der in der Satzung getroffenen Regelungen möglich. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass jederzeit kurzfristig ein Kaufinteressent für die gezeichnete Genossenschaftseinlage gefunden wird. Eine Rückkaufgarantie besteht nicht.

Maximalrisiko:

Es besteht das Maximalrisiko, dass einzelne Risiken oder eine Kombination aus mehreren Risiken eine Größe erreichen, die zum Totalverlust der Vermögensanlage führen. Je nach Vermögenssituation des Anlegers kann dies, vor allem bei einer Fremdfinanzierung der Genossenschaftseinlage, zum Verlust des Privatvermögens bis hin zu einer Privatinsolvenz führen.

Wir haben Sie umfassend über das Projekt und die geplante Beteiligung am Windpark Königsfeld informiert.

Wir freuen und bedanken uns, wenn Sie uns mit Genossen/Innen Kapital unterstützen.

Die WEG wird max. 400 Anteile zur Zeichnung freigeben, wir werden sowohl neu Genossinnen und Genossen aufnehmen, als auch die Aufstockungen von Geschäftsanteilen unserer Genossen und Genossinnen zulassen. Wir geben ihnen als Genossinnen und Genossen eine Bevorzugung von 14 Tagen, dann werden wir auch öffentliche Veranstaltungen in Wallenhorst durchführen. Die Termine der Info - Veranstaltungen werden wir Ihnen in einer gesonderten Mail bekanntgeben.

Für den Vorstand:

Alfons Börger
Christoph Ströer